



An die
Mitglieder des Vereins FiT – Fit in Tag –
Verein zur Förderung der gesunden
Ernährung am Gymnasium am Wall e.V.

Verden, den 11.01.2013

Sehr geehrte Mitglieder,

wir laden Sie herzlich zu unserer diesjährigen Mitgliederversammlung ein.
Sie findet am

**Dienstag, den 29. Januar 2013,
um 19:30 Uhr
in der Cafeteria**

des Gymnasiums am Wall statt.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 21.03.2012
4. Tätigkeitsbericht des Vorstandes
5. Bericht des Schriftführers über Mitgliederstand
6. Bericht der Kassenwartin und der Kassenprüfer
7. Beschluss über die Entlastung des Vorstands
8. Turnusgemäße Neuwahl des kompletten Vorstands
9. Turnusgemäße Wahl neuer Kassenprüfer
10. Ausblick auf das laufende Jahr 2013
11. Abstimmung über eine Neufassung der Satzung, die erforderlich wird, damit der Verein die Versorgung des Gymnasiums am Wall mit Mittagessen übernehmen kann. Ein Entwurf der abzustimmenden Satzungsneufassung ist als Anlage beigefügt.
12. Bericht des „Schulverein des Gymnasiums am Wall e.V.“
13. Verschiedenes

Wir würden uns freuen, wenn Sie an der Versammlung teilnehmen würden.

Mit freundlichem Gruß

Brigitte Thauern

Brigitte Thauern
(Vorsitzende)

Anlage zu der Einladung zur Mitgliederversammlung 2013 des Fit in den Tag e. V.:

„Entwurf der abzustimmenden Satzungsneufassung“

Satzung FiT - Verein e. V.

Präambel

Der Verein „FiT - Fit in den Tag - Verein zur Förderung der gesunden Ernährung am Gymnasium am Wall e.V.“ unterstützt und fördert das Gymnasium am Wall in seinem Erziehungs- und Bildungsauftrag.

Über ein gesundes Angebot an Speisen und Getränken und über die Unterstützung einer Schüler- AG sollen die Schüler mehr an Gesundheitskompetenz gewinnen und in ihrer Leistungsfähigkeit gefördert werden. Auch die Lehrkräfte sollen mehr Möglichkeiten zur gesunden Ernährung erhalten.

„Wer sich gesund ernährt,
kann auch gut denken,
arbeiten und sportlich sein.“

§1: Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „FiT - Fit in den Tag - Verein zur Förderung der gesunden Ernährung am Gymnasium am Wall e.V.“.
2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode unter der Nummer **200085** eingetragen.
3. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist in 27283 Verden.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2: Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung zur gesunden Ernährung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. Betreuung und Unterstützung einer Schüler- AG beim Betreiben der Schul-Cafeteria
 - b. Weiterbildung der Schüler aus der Schüler- AG zur gesunden Ernährung
 - c. Erlernen von Marketing, Kalkulation und Wirtschaftlichkeit durch den Verkauf der Waren
 - d. Weiterbildung durch Vorträge und Exkursionen
 - e. erweiterte Öffnungszeiten der Cafeteria
 - f. die Versorgung der Schülerinnen und Schüler mit guter, ernährungsphysiologisch wertvoller Verpflegung

§3: Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Inhaber/innen von Ämtern sind ehrenamtlich tätig.

§4: Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt und die Satzung anerkennt. Juristische Personen werden in dem Verein durch ein zu bestimmendes Mitglied vertreten. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
2. Über den schriftlichen Antrag auf Beitritt entscheidet der Vorstand. Der Antrag muss den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift, die E-Mail-Adresse, eine Telefonnummer und eine Einzugsermächtigung des/der Antragsteller/s/in enthalten. Im Falle der Ablehnung kann der/die Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses durch den Vorstand Widerspruch einlegen mit der Folge, dass die nächste Mitgliederversammlung über die Aufnahme zu entscheiden hat.

3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer in den Verein als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Tod
5. Der Austritt aus dem Verein hat durch schriftliche Kündigung unter Beachtung einer Frist von 3 Monaten zum Geschäftsjahresende zu erfolgen. Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jedes mitgliedschaftliche Recht gegenüber dem Verein.
6. Ein Mitglied kann, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
7. Ein Mitglied kann ferner durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden,
 - a. wenn keine gültige Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag vorliegt,
 - b. wenn ein Beitragsrückstand auch nach erfolgter Mahnung besteht.
8. Vor der Beschlussfassung über einen Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Im Falle des Ausschlusses kann der/die Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses bei dem Vorstand Widerspruch einlegen mit der Folge, dass die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss zu entscheiden hat.

§5: Mittel des Vereins

1. Die zur Erreichung seiner Zwecke erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch den Verkauf von Speisen und Getränken, über Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden in einer Mitgliedsversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
3. Kasse und Rechnung des Vereins sind mindestens einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählte Personen (Kassenprüfer) zu prüfen.

§6: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§7: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschluss fassende Organ des Vereins.
2. Jedes Mitglied ab 14 Jahren ohne Beitragsrückstand hat auf den Mitgliederversammlungen Stimmrecht. Bei juristischen Personen wird das Stimmrecht nur mit einer Stimme ausgeübt. Stimmrechte können nicht übertragen werden.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Geschäftsjahr,

möglichst im ersten Quartal, vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen einberufen werden. Die Einladung erfolgt per E-Mail und durch Bekanntmachung auf der Homepage des FiT-Vereins. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag b.z.w. einen Tag nach Bekanntmachung auf der Homepage. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet wurde. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

4. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit und müssen auf schriftlichem Antrag von mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe innerhalb von vier Wochen einberufen werden.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem/r durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter/in geleitet.
7. Der Mitgliederversammlung obliegen mindestens folgende Aufgaben:
 - a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates,
 - b. Wahl von zwei Kassenprüfern und eines Ersatzprüfers,
 - c. Entgegennahme des Jahresberichts vom Vorstand und der Kassenprüferberichte
 - d. Entlastung des Vorstandes,
 - e. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr,
 - f. Festsetzung der Beitrags- und Ausgabenordnung,
 - g. Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung,
 - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und des Vereinszweckes,
 - j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die weder eine Satzungsänderung noch eine Änderung des Vereinszwecks oder eine Vereinsauflösung betreffen, bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
10. Über eine Satzungsänderung nach § 33 Abs.1 Satz 1 BGB entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
11. Über die Änderung des Vereinszwecks nach § 33 Abs.1 Satz 2 BGB entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen.
12. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen.
13. Satzungsänderungen nach § 33 Abs.1 Satz 1 BGB, Änderungen des Vereinszwecks nach § 33 Abs.1 Satz 2 BGB und die Auflösung des Vereins müssen den Vereinsmitgliedern zusammen mit der Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

14. Bei Abstimmungen werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds wird eine geheime Abstimmung durchgeführt.
15. Für die Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
16. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
17. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von dem Protokollanten und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll muss den Mitgliedern innerhalb von drei Monaten zugänglich gemacht werden. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse.
18. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

§8: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, einer/m stellvertretenden Vorsitzenden und einer Kassenwartin bzw. einem Kassenwart.
2. Gemäß § 26 BGB wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch jedes einzelne Vorstandsmitglied vertreten (Einzelvertretungsvollmacht).
3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur volljährige Vereinsmitglieder sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins, bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung, in den Vorstand zu wählen. Eine Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Gleichfalls unzulässig ist die Übernahme eines Vorstandsamtes als Mitglied der geschäftsleitenden Schulleitung.
4. Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes,
 - d. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
7. Soweit vom Amtsgericht oder vom Finanzamt gefordert, dürfen redaktionelle Sat-

zungsänderungen vom Vorstand ohne Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

§9: Beirat

1. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
2. Der Beirat unterrichtet sich in geeigneter Weise über die Anliegen der Vereinsmitglieder und macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung.
3. Der Beirat sollte aus jeweils mindestens einem Mitglied der Schulleitung, des Lehrerkollegiums, der Schülerschaft, der Beschäftigten und der Elternschaft bestehen.
4. Der Vorstand lädt den Beirat mindestens einmal im Halbjahr zu einer gemeinsamen Sitzung ein. Der Vorstand kann den Beirat nach Bedarf und muss ihn auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Beirates einberufen. Der Beirat kann jederzeit Auskünfte vom Vorstand einholen. Der Vorstand lädt den Beirat zu Mitgliederversammlungen ein.
5. Der Beirat wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
6. Beiratsmitglieder müssen nicht dem Verein angehören.
7. Beiratsmitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§10: Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, die Anschrift, die E-Mail-Adresse, eine Telefonnummer und eine Kontoverbindung. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

§11: Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen berufen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Schulverein des Gymnasiums am Wall e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, oder an den Schulträger des Gymnasiums am Wall zwecks Verwendung für die Förderung von Erziehung und Bildung von Schülern des Gymnasiums am Wall.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 29.01.2013 verabschiedet.

Verden, den 29.01.2013

Beitrags- und Ausgabenordnung FiT-Verein e.V.

§1: Beitragsordnung

1. Der FiT-Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen allgemeinen jährlichen Vereinsbeitrag in Höhe von 24€.
2. Bedürftigen Mitgliedern kann der Vorstand den Vereinsbeitrag ermäßigen oder vollständig erlassen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.
4. Der Beitrag wird per Einzugsermächtigung erhoben. Kosten für Rücklastschriften trägt das Mitglied.

§2: Ausgabenordnung

Die Geschäftsführung des Vorstands umfasst alle Tätigkeiten zur Förderung des Vereinszwecks und des laufenden Geschäftsbetriebes mit folgenden Einschränkungen:

1. Der Vorstand wird ermächtigt, Kontokorrentkredite und Darlehen in einer Höhe von maximal 5000€ zu beantragen.
2. Bei Investitions-Maßnahmen wird dem Vorstand folgender Verfügungsrahmen eingeräumt:
 - a. Bis 1000€ in Einzelfall durch den Vorsitzenden bzw. einen seiner Vertreter
 - b. Ab 1000€ bis zu 5000€ durch Vorstandsbeschluss
 - c. Über 5000€ durch Beschluss der Mitgliederversammlung

Die Punkte a. bis c. gelten nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb.

3. Ein Vorstandsbeschluss ist erforderlich für den Abschluss bzw. die Auflösung von Verträgen. Hierzu zählen
 - a. Arbeitsverträge
 - b. Miet-, Pacht- und Leasingverträge
 - c. Längerfristige Lieferverträge für Lebensmittel
 - d. Verträge für Strom, Wasser, Gas, Müllentsorgung, usw.
 - e. Versicherungen, Instandhaltungsverträge
 - f. Mitgliedschaften des FiT-Vereins in anderen Vereinen und Verbänden

Die vorstehende Beitrags- und Ausgabenordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 29.01.2013 verabschiedet.

Verden, den 29.01.2013



Protokoll der Mitgliederversammlung des Vereins „Fit - Fit in den Tag“ Verein zur Förderung der gesunden Ernährung am Gymnasium am Wall e.V. am Mittwoch, 21. März 2012 in der Cafeteria des Gymnasiums am Wall

Verden, 21.03.2012, Beginn der Sitzung 19:30 Uhr
Ende der Sitzung 20:30 Uhr

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 23.03.2011
4. Tätigkeitsbericht des Vorstandes
5. Bericht des Schriftführers über Mitgliederstand
6. Bericht der Kassenwartin und der Kassenprüfer
7. Beschluss über die Entlastung des Vorstands
8. Ausblick auf das laufende Jahr 2012
9. Bericht vom „Schulverein des Gymnasiums am Wall e.V.“
10. Verschiedenes

TOP 1 Begrüßung

Die Vorsitzende des Vereins „Fit – Fit in den Tag“ Frau Brigitte Thauern (Namensänderung von Hoffmann zu Thauern) eröffnet die Versammlung und begrüßt die Anwesenden (Teilnehmerliste siehe Anlage).

TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

Die ordnungsgemäße Einladung gemäß § 12 der Satzung und die Beschlussfähigkeit gemäß §13 Absatz 5 werden festgestellt. Der Tagesordnung wird zugestimmt. Es sind keine weiteren Angelegenheiten für die Tagesordnung schriftlich eingegangen.

Es werden keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung gemäß § 14 gestellt.



Der Vorstand hat die Helferinnen des Vereins, die nicht Mitglied sind, die Schulleitung, Frau Sehrt, zwei Schüler der AG-Klasse, die Bürgerarbeitskraft, Frau Tümler und die Minijobberin, Frau Höcherl zu dieser Versammlung eingeladen. Die Versammlungsleiterin lässt diese Gäste gemäß §13, Absatz 4 zu. Eine Zulassung der Presse durch die Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich, da keine Pressevertreter anwesend sind.

TOP 3 Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 23.03.2011

Das Protokoll der Mitgliederversammlung vom 23.03.2011 wird in offener Abstimmung einstimmig genehmigt.

TOP 4 Tätigkeitsbericht des Vorstandes

Frau Thauern (Hoffmann), Frau Zepp, Frau Heemsoth, Herr Blum

Vom 11.10.2010 bis 15.04.2011 war Frau Kerstin Tümler als Ein-Euro-Kräfte bei unserem Verein beschäftigt.

Nach Überlegungen im Vorstand und Abstimmung mit der ALV (Arbeit im Landkreis Verden) haben wir im Juni 2011 über das Bundesverwaltungsamt (BVA) in Köln an den „Europäischen Sozialfond“ (ESF) einen Antrag auf einen Bürgerarbeitsplatz gestellt. Diese Projekt beruht darauf, dass eine Langzeit arbeitslose und allein erziehende Mutter bei einem gemeinnützigen Verein eine fest umrissene Tätigkeit 20 bzw. 30 Stunden pro Woche für die Dauer von drei Jahren übernimmt, die von keiner anderen fest eingestellten Kraft wahr genommen wird.

Am 01.08.2011 haben wir einen positiven Zustimmungsbescheid vom BVA erhalten. Für die Teilnahme an diesem Projekt müssen die vorgeschlagenen Personen eine halbjährige Qualifizierungsphase absolvieren. Diese hat Frau Tümler bei uns in der Cafeteria durchgeführt. Während dieser Qualifizierungsphase hat der Vorstand Frau Tümler als mögliche „Bürgerarbeiterin“ über die ALV dem BVA vorgeschlagen. Der Verein hat mit Frau Tümler einen zeitlich begrenzten Arbeitsvertrag vom 01.11.2011 bis 30.10.2014 abgeschlossen. Monatlich erhält der Verein vom BVA einen Betrag von 1.080,- €. Hiervon werden der Bruttolohn von 900,- € und die Arbeitgeberanteile für Kranken- Pflege- und Rentenversicherung bezahlt.

Unsere mit großem Engagement arbeitenden Helferinnen (Brötchenmütter) holen wie bereits im letzten Jahr morgens vor dem „Schmierer“ die Brezeln und jeden Donnerstag Brötchen für Pizzabrötchen vom E-Center.

Die ca. 15 Frauen helfen von Mo. – Fr. in jeweils 1 – 1,5 Stunden ca. 50 – 70 Brötchen zu schmieren und zu belegen.

Ausscheiden und Zugewinn von Helferinnen haben sich im letzten Jahr zum Glück einigermaßen ausgeglichen.

Zur regelmäßigen Werbung für neue Helferinnen, geht der Vorstand des Vereins insbesondere zu den ersten Elternabenden der 5. Klassen und spricht das Thema des Bedarfs an weiteren Helferinnen immer wieder auf den SER-Sitzungen an.

Von Anfang Februar 2010 bis Ende Januar 2011 hat die Klasse von Frau Rabe (10E) und von Anfang Februar 2011 bis Ende Januar 2012 die Klasse von Frau Buse (9B) den Pausenverkauf durchgeführt. Damit jeweils die aktuelle AG-Klasse den Pausenverkauf ohne Verspätungen durchführen kann, erhält sie in der Regel einen Klassenraum in der Nähe der Cafeteria.

Die finanzielle Unterstützung, die die AG-Klasse vom Verein erhält, wurde im Sommer 2011



für eine Tagesfahrt ins Klimahaus nach Bremerhaven und wird im Juni 2012 für eine Projektfahrt zum Thema: Spiel, Sport, Spaß und gesunde Ernährung nach Bad Zwischenahn genutzt werden.

Zum Präsentationstag für die neuen 5. Klassen hat die AG-Klasse wieder eine Infowand erstellt.

Die Schülerinnen und Schüler der jeweiligen AG-Klasse erhielten alle eine Belehrung gemäß §43 Infektionsschutzgesetz im Landkreis von Frau Westermann.

Seit Anfang Februar 2012 kümmert sich die jetzige 9E von Herrn Veit um den Pausenverkauf. Während der Praktikumszeit der ehemaligen AG-Klasse im November 2011 wurde die jetzige AG-Klasse eingearbeitet. Dieses Hospitieren verlief sehr gut.

Mit jeder AG-Klasse wird jeweils ein schulinterner Vertrag, der die Pflichten und Rechte der Beteiligten regelt, abgeschlossen. Unterschrieben werden diese Verträge von den Schülern der AG-Klasse, dem/der jeweiligen Klassenlehrer/in, der ersten Vorsitzenden des Fit-Vereins Frau Thauern (Hoffmann) und der Schulleitung Frau Sehrt.

TOP 5 Bericht des Schriftführers über Mitgliederstand

Herr Blum

Der Verein hat zurzeit 93 Mitglieder, von denen 8 gleichzeitig auch Helferinnen sind. Außerdem wird der Verein von 5 weiteren Helferinnen unterstützt, die nicht Mitglied sind.

TOP 6 Bericht der Kassenwartin und der Kassenprüfer

Die Buchführung für unseren Verein wird vom Steuerbüro Oliver Klose in Verden durchgeführt.

Frau Heemsoth stellt den Kassenbericht vor.

Zum 31.12.2011 weist das Konto des Vereins ein Guthaben von 5.908,84 € aus.

Herr Dr. Peters erklärt als Kassenprüfer, dass die Kasse am 20.03.2012 geprüft und für korrekt befunden wurde.

TOP 7 Beschluss über die Entlastung des Vorstandes

Auf Antrag von Herrn Dr. Peters wird der Vorstand entlastet.

TOP 8 Ausblick auf das laufende Jahr 2012

Das Gymnasium am Wall soll ab dem Schuljahr 2012/2013 zu einer Ganztagschule werden. Ein wichtiger Bestandteil einer Ganztagschule ist das Mittagessen. Das klassische deutsche Pausenbrot ist für die Ganztagschule unzureichend. Ganztagschulen brauchen den ganzen Tag über ein Angebot an frischen Imbissen und Getränken. Zusätzlich zum bestehenden Cafeteria-Angebot wollen die Schüler, Eltern und Lehrer vom GaW eine Mensa, in der frisch zubereitete Mahlzeiten angeboten werden.

Zur Realisierung dieser Aufgaben ist der Mensa-Verein am GaW gegründet worden.

Erste Absprachen mit der Schulleitung, interessierten Eltern, dem Landkreis als Schulträger und dem Fit-Verein über das Wie, Was und Wo laufen bereits.

TOP 11 Bericht vom „Schulverein des Gymnasiums am Wall e.V.“



Frau Kieselbach weist darauf hin, dass der Schulverein und der FiT-Verein viele Aktionen gemeinsam durchführen oder sich bei der Durchführung gegenseitig unterstützen.
Frau Kieselbach bedankt sich beim FiT-Verein für die gute Zusammenarbeit.

TOP 12 Verschiedenes

Für die geleistete Arbeit bedanken wir uns bei allen „Brötchenmüttern“, den Hausmeistern, den Sekretärinnen, Herrn Schönfeld, Herrn Bode und allen weiteren Helferinnen und Helfern.

Die Mitgliederversammlung wurde um 20:30 Uhr geschlossen.

Protokollführer

1. Vorsitzende

Anlage

- Teilnehmerliste der Mitgliederversammlung vom 21.03.2012

Teilnehmerliste der Mitgliederversammlung
 von Mittwoch, 21. März 2012 im Gymnasium am Wall in Verden

lfd.Nr.	Name, Vorname	Anschrift	Teil. Nr.	e-Mail-Adresse	Unterschrift
1	Blum, Martin	Hobknapp 70 27299 Ebtelsee	04235/2005	martin.blum@t-online.de	[Signature]
2	Hoffmann Brigitte	Ringstr. 25 27313 Dörverden	04234-942188	brigitte.hoffmann@nabu-gut-sunder.de	[Signature]
3	Zupp, Meinbilde	BONNSFACHTENSTR.7 97983 VESSEN	04231-931513	Mozzpp@cooosmail.com	[Signature]
4	Heemsoth, Astrid	Auf dem Kamp 6 27308 Kirchlinteln	04238/1733	fam.heemsoth-armen@t-online.de	[Signature]
5	Bethenowicz, Frank	27283 Verden Plattenberg 4	04231 932259	frank@bethenowicz.eu	[Signature]
6	Hoffmann-Geste, Jettie	Schillerstr. 31 27283 Verden	04231/68038	jettie@hoffmann-geste.de	[Signature]
7	Höcherl, Barbara	Wiesengrund 10 Verden	04231/982933	hoecherl@jolanu.de	[Signature]
8	Kieselbaor - Reba, Claudia	Kreienbühl 30 27283 Verden	04231/6774005	c.kieselbaor-reba@gaw-iserv.de	[Signature]
9	Dr. Peters, Jörg	Waldengraben 17a 27283 Verden	04231/62399	Peters.joerg.gaw@d-online.de	[Signature]
10	Trow-Hoops, Anne	Storchstraße 9 27313 Dörverden	04234-3434	anne@fam-woops.de	[Signature]
11	Junisch, Angelika	Storchstraße 21 27313 Dörverden	04234-3434	angelika.junisch@junisch.com	[Signature]

Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung
 des Fit in den Tag e.V. vom 21.03.2012:
 „Teilnehmerliste der Mitgliederversammlung vom 21.03.2012“